

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-503/2017 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 13.12.2017 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 99 (6) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geld- und Sachzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
31.08.2017	ante-holz GmbH & Co. KG (OT Rottleberode)	2.111,54 EUR	Reparatur von Sitzbänken und Sitzraufen im OT Schwenda – Latten, Rauspund, u.a. als Sachzuwendung
31.08.2017	ante-holz GmbH & Co. KG (OT Rottleberode)	1.604,41 EUR	Dacherneuerung Heizungsraum Bürgerhaus, Käsestraße 2 im OT Breitungen – Latten, Rauspund, u.a. als Sachzuwendung
04.10.2017	Sammel Spenden Schloss Stolberg	803,26 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung
10.10.2017	Sammel Spenden Schloss Stolberg	672,59 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung
17.10.2017	Knauf Deutsche Gipswerke KG (OT Rottleberode)	40.000,00 EUR	Grundschule „Thyratal“ im OT Rottleberode als Geldzuwendung
17.10.2017	Sammel Spenden Schloss Stolberg	770,91 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung
25.10.2017	Sammel Spenden Schloss Stolberg	570,63 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung

Gemeinde Südharz

03.11.2017	Ritter von Kempfski Privathotels GmbH (OT Stadt Stolberg (Harz))	3.920,00 EUR	Neuer Spielplatz im OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung
------------	--	--------------	---

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 12.09.2017 bis 23.11.2017 wurden Spenden in Höhe von 4.017,32 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt, über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Gemeinde Südharz

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates